
Vorstoss-Nr: 165-2011
Vorstossart: **Postulat**
Eingereicht am: 25.05.2011
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 23.11.2011
RRB-Nr: 1960/2011
Direktion: BVE

Einhaltung des Landesmantelvertrags für das Bauhauptgewerbe (LMV) bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Der Regierungsrat soll im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens sicherstellen, dass keine Arbeiten direkt oder indirekt an Bautransportfirmen vergeben werden, die den LMV rechtswidrig nicht einhalten.

Begründung:

Am 25. November 2009 hat das Bundesgericht in einer langjährigen Streitfrage – ausgelöst durch eine Klage der Paritätischen Berufskommission Bau Aargau – abschliessend entschieden (BGU 4A_377/2009):

«Die Transportdienstleistungen in den Bereichen Aushub, Kieslieferung, Abbruch und Deponie/Recycling gehören als integraler Bestandteil zu den entsprechend auf dem Bauemarkt angebotenen Gesamtleistungen und unterstehen damit den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des LMV.»

Das Bundesgericht hielt ausdrücklich fest, dass es keine Ausnahme für Bautransporte von Dritten (Unterakkordanten) gibt, und begründet dies wie folgt:

«Der Zweck der Allgemeinverbindlicherklärung, unlautere Wettbewerbsvorteile zu verhindern, kann nur erreicht werden, wenn die Regeln des entsprechenden Gesamtarbeitsvertrages grundsätzlich von sämtlichen Anbietern auf einem bestimmten Markt eingehalten werden müssen.»

Die Wettbewerbsvorteile für Anbietende von Bautransportleistungen, die sich nicht an den LMV halten, sind beträchtlich. Im Vergleich zum Transportgewerbe sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bauhauptgewerbe bedeutend besser: rund 10 Prozent höhere Löhne, tiefere Wochenarbeitszeit (40,5 statt 48 Stunden), eine Woche mehr Ferien und frühzeitiger Altersrücktritt ab 60.

Dieses Bundesgerichtsurteil muss für die Arbeitsvergaben von Bautransportdienstleistungen Konsequenzen haben. Dies sowohl, wenn die öffentliche Hand direkt an Bautransportfirmen Aufträge erteilt, aber insbesondere auch, wenn beauftragte Baufirmen, General- oder Totalunternehmungen im Unterakkord mit Bautransportfirmen zusammenarbeiten. Firmen, die einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag nicht einhalten, sind von einem Vergabeverfahren auszuschliessen, damit die korrekt handelnden Baufirmen nicht aus dem Wettbewerb gedrängt werden, das Prinzip der gleich langen



Spiesse durchgesetzt wird und die Arbeitnehmenden des Bauhauptgewerbes nicht einem Lohn- und Sozialdumping ausgesetzt werden.

Die ASTAG wehrt sich auch noch eineinhalb Jahre nach dem abschliessenden Entscheid des Bundesgerichts mit Händen und Füssen, dieses Urteil umzusetzen, und verweigert damit den Bauhauffeurinnen und Bauhauffeuren die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die ihnen eigentlich zustehen. Die öffentliche Hand ist aufgrund der geltenden Bestimmungen dazu angehalten, nicht mit Firmen zusammenzuarbeiten, die geltendes Recht brechen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Forderung der Postulantin. Die im Postulat dargelegte Sachlage ist allerdings differenziert zu betrachten: Bautransporte werden einerseits von Baufirmen durchgeführt, die neben typischen LMV-Bauleistungen auch Bautransporte im Zusammenhang mit diesen Bauarbeiten anbieten. Andererseits bieten auch Transportfirmen Bautransporte an, deren Hauptgeschäftstätigkeit nicht in der Baubranche ist. Solche Transportfirmen haben gegenüber den Bauunternehmen einen Wettbewerbsvorteil, wenn sie für die Bautransporte nicht dem LMV unterstellt werden, sondern dem GAV für die Transportbranche. Denn der GAV des Transportgewerbes sieht tiefere Löhne und schlechtere Arbeitsbedingungen als im Bauhauptgewerbe vor.

Der im Postulat zitierte Bundesgerichtsentscheid 4A_377/2009 klärt die dargelegte Sachlage nicht abschliessend. Es bleiben Fragen offen. Zu beurteilen war ein Fall, bei dem es um ein so genanntes Mischunternehmen ging, das sowohl Bauleistungen (vorliegend in den Bereichen Aushub, Kieslieferung, Abbruch und Deponie/Recycling) als auch Transportleistungen erbringt. Zusammenfassend kam das Bundesgericht zum Schluss, dass eine Unternehmung, die hauptsächlich Bauleistungen und Transporte im Zusammenhang mit diesen Bauarbeiten anbietet, als ganzer Betrieb dem LMV untersteht. Offen blieb jedoch die Frage, ob der LMV auch für ein reines Transportunternehmen verbindlich ist, das Transporte für LMV-Bauarbeiten zwar anbietet, jedoch nicht im Rahmen der Hauptgeschäftstätigkeit.

Das kantonale Vergaberecht verlangt unter anderem, dass die Auftraggeber ihrem Personal die Arbeitsbedingungen bieten, die dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen. Dazu müssen die Anbieter das Selbstdeklarationsblatt wahrheitsgetreu ausfüllen. Ferner müssen die Auftraggeber vertraglich sicherstellen, dass alle an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmen – inklusive Subunternehmen – die gesetzlichen Verpflichtungen einhalten. Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten sind im Vertrag Konventionalstrafen vorzusehen. In schwer wiegenden Fällen kann ein Zuschlagsempfänger für eine Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (vgl. dazu Artikel 8 und 9 des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen).

Der Kanton beziehungsweise die jeweiligen Beschaffungsstellen halten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Baugewerbe die gesetzlichen Vergabebestimmungen ein. Die Anbieter müssen das unterzeichnete Selbstdeklarationsblatt einreichen. Damit verpflichten sie sich, die gesetzlichen Pflichten, einschliesslich der speziellen Bestimmungen für die Branche, umfassend einzuhalten. Vertraglich werden zudem die gesetzlich erforderlichen Vereinbarungen getroffen.

Damit ist sichergestellt, dass sich Auftragnehmer für Bautransporte an den LMV halten müssen, soweit sie dazu rechtlich verpflichtet sind.

Offen sind jedoch gewisse Fragen im Zusammenhang mit dem Umstand, dass für Baufirmen, die Bautransporte anbieten, und Transportunternehmen, die nicht hauptgeschäftlich in der Baubranche tätig sind, unterschiedliche GAV gelten können. Der Regierungsrat ist daher bereit, im Rahmen des Postulatsvollzugs zu prüfen, ob im Vergaberecht Möglichkeiten bestehen, diesen unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen Rechnung zu tragen.

Antrag: Annahme

An den Grossen Rat